

Allgemeine Geschäftsbedingungen Terminal- und Servicevertrag RS Zahlssysteme, Inhaber Rüdiger Schink, Graf-Recke-Straße 18, 40239 Düsseldorf

Gegenstand der Bedingungen

- 1.1. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Vertrags-Unternehmen (VU) und RS Zahlssysteme, Inhaber Rüdiger Schink (RSZ)
- 1.2. RSZ ist ein freier und unabhängiger Kaufmännischer Netzbetreiber. RSZ vermittelt die Teilnahme am POS-Service von Netzbetreibern, die die technischen Einrichtungen für den elektronischen Zahlungsverkehr bereitstellen.
- 1.3. RSZ vermittelt auch die Finanzierung der erforderlichen Geräte oder vermietet oder verkauft diese selbst an das VU.
- 1.4. Sämtliche Angebote, Vertragsabschlüsse und Leistungen von RSZ erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Terminal- und Service-AGB. Sie gelten nur, sofern das VU Unternehmer ist. (§ 24 Abs. 1 r. 1 AGBG)
- 1.5. Den Terminal- und Service-AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen des VU gelten nicht für RSZ erteilte Aufträge oder mit RSZ getroffene Vereinbarungen bzw. begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt selbst dann, wenn RSZ in Kenntnis der ihren Terminal- und Service-AGB entgegenstehenden oder von ihnen abweichenden Bedingungen des VU Leistungen an dieses vorbehalten erbringt.

2. Serviceleistungen und Leistungsumfang

- 2.1. RSZ verpflichtet sich, für die Dauer des Terminal- und Servicevertrages die Gerätschaften des dem VU überlassenen Terminal-Systems bei Auftreten von Fehlfunktionen oder Störungen während der üblichen Geschäftszeiten wieder instand zu setzen, d.h. in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gerätschaften zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Darüber hinaus stellt die RSZ dem VU für die Dauer des Terminal-Vertrages zu den üblichen Geschäftszeiten gegen Berechnung einer Hotline-Service zur Verfügung, der dem VU in den vorgenannten Störfällen Problemlösungen anbietet sowie allgemeine Lösungen zum Betrieb der Gerätschaften beantwortet. Darüber hinausgehende Service-Leistungen, insbesondere außerhalb der bei RSZ üblichen Geschäftszeiten, sind gesondert vergütungspflichtig.
- 2.2. Die vorstehenden Verpflichtungen von RSZ bestehen jedoch nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt beschädigt werden, durch 1.) ein Verschulden des VU, 2.) durch einen Unfall, wie Erschütterung, Sturz, Überspannung, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, 3.) nicht vertragsgemäße Nutzung, 4.) Eingriffe in die installierten Gerätschaften durch Personen, die hierzu nicht von RSZ autorisiert sind, 5.) Spannungswechsel der Strom- oder Telefonversorgung, 6.) außergewöhnliche Änderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).
- 2.3. Die Übertragung von Informationen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (z.B. bei Autorisierungen und Abrechnungen) setzt die Anbindung an einen Netzbetrieb voraus. RSZ vereinbart mit dem VU, EDV-Programme zur Nutzung von entsprechenden Geräten (Terminal-Hardware, Warenwirtschaftssystemen, elektronischen Kassen, und entsprechende Netzbetreiber-Dienstleistungen exklusiv bereitzustellen. Neben den ELV-Transaktionen können mit der RSZ-Software mit gesonderten schriftlichen Vereinbarungen mit entsprechenden Netzbetreibern Electronic-Cash und Gelokarten-Zahlungen und mit gesonderten Vereinbarungen mit Kreditkartenorganisationen auch Kreditkartenzahlungen abwickelt werden. RSZ bietet in diesem Rahmen seine Software und Dienstleistungen wie folgt an.
- 2.4. RSZ läßt speziell zu diesem Zwecke entwickelte und – was Kreditkartentransaktionen betrifft, von den zuständigen Autorisierungsstellen zugelassene Software exklusiv zur Nutzung.
- 2.5. Teile der an Transaktions- und Verwaltungsrechnern anfallenden Informationen werden von RSZ und/oder ihren Erfüllungsgehilfen gespeichert, um Lastschriftdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (DTAUS-Verfahren) zu erstellen, Rücklastschriften und sonstige Reklamationen zu bearbeiten und Entgelte abzubrechen.
- 2.6. RSZ kann den Abrechnungsservice hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Kosten optimieren und dafür die angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen ändern. Die Modifizierungen werden dem VU rechtzeitig vorher angekündigt.
- 2.7. RSZ behält sich eine zeitweilige Beschränkung des Abrechnungsservice vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich insbesondere aufgrund technischer Änderungen an den Anlagen von RSZ oder seinen Erfüllungsgehilfen wie z.B. Netzbetreibern oder Kreditkartenprovidern (z.B. Verbesserung der Rechner, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindung an andere Kommunikationsnetze etc.) oder wegen sonstiger Maßnahmen (Wartungsarbeiten, Reparaturen, etc.), die für einen vertragsgemäßen oder verbesserten Abrechnungsservice erforderlich sind, ergeben. Beschränkungen und Unterbrechungen können sich aus Gründen ergeben, die RSZ nicht zu vertreten hat (z.B. aufgrund von technischen Änderungen an Magnetstreifen bzw. an dem EC-Chip, aufgrund neuer Verschlüsselungen, rechtlichen Zugangbeschränkungen zu Daten auf der EC-Karte, Gesetzesänderungen (Kreditwesengesetz, Datenschutzgesetz etc.) sowie aufgrund von Streiks und Aussparungen).
- 2.8. Für aufkommende Fragen und Probleme bezüglich Störungsmeldungen und sonstigen Rückfragen bezüglich des Abrechnungsservice stellt RSZ dem VU zu den üblichen Geschäftszeiten der RSZ einen Telefonservice (Hotline) zur Verfügung.
- 2.9. Änderungen der technischen Standards aufgrund behördlicher Auflagen oder auf nationaler oder internationaler Ebene, die durch den ZKA eingeführt werden und zu deren Umsetzung RSZ gezwungen ist, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von RSZ. Solche Änderungen können dazu führen, dass die Nutzung des Zahlungsterminals ganz oder teilweise unmöglich wird. RSZ verpflichtet sich, die eventuelle Änderung des Standards dem VU rechtzeitig mitzuteilen. RSZ wird sich bemühen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dem VU die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Sollte dies nur durch den Austausch des Terminals möglich sein, verpflichtet sich RSZ dem VU ein die Standards erfüllendes Terminal zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für einen solchen Austausch trägt das VU. Sollte es möglich sein, die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr durch ein Softwareupdate zu gewährleisten, so wird sich RSZ bemühen, eine solche Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die eventuell für ein solches Softwareupdate anfallenden Kosten trägt das VU.

3. Leistungsumfang der Netzbetreiber

- 3.1. Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC- und zugelassenen Bankkarten.
- 3.2. Netzbetreiber realisiert im Rahmen des electronic-cash-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
- 3.3. Der Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Spermeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdateiabfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzzdaten werden dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern das VU auch elektronische Umsatzzdaten ohne Online-Anfrage zum Netzbetreiber überträgt, werden diese Umsatzzdaten von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert.
- 3.3. Kreditkartenrouting
Sofern das VU auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
- 3.4. Zwischenspeicherung
Der Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Daten für
 - Die Erstellung von Umsatzzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
 - Die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft
- 3.5. Bereitstellung der Daten an die Deutsche Kreditwirtschaft
Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Umsatzzdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom VU im Terminal- und Servicevertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Der Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

4. Pflichten des VU

- 4.1. Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Errichtung des Terminal-Systems notwendig sind, im Vertragsantrag zu vermerken.
- 4.2. Das VU verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Gerätschaften pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. (Elektronik-Versicherung)
- 4.3. Das VU hat einen während der Vertragslaufzeit auftretenden Mangel an den Gerätschaften RSZ unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Macht ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften des Terminal-Systems geltend, hat das VU dies RSZ ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Solange das VU die Mängelanzeige RSZ gegenüber unterlässt, stehen dem VU gegenüber RSZ wegen des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der Geräte keinerlei Rechte zu. Das VU ist zum Ersatz eines durch die unterlassene (rechtzeitige) Anzeige entstehenden Schadens verpflichtet.
- 4.4. Bei Störungen des Telefonnetzes, der Stromversorgung oder der Nebenstellenanlage hat sich das VU an seinen jeweiligen Vertragspartner zu wenden.
- 4.5. Hat RSZ wegen einer solchen nicht die bereitgestellten Gerätschaften oder den Netzbetrieb betreffende Störung bereits Serviceleistungen erbracht, ist das VU verpflichtet, die Leistungen von RSZ nach Aufwand zu bezahlen.
- 4.6. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung der im Terminal-Vertrag gemachten Angaben, insbesondere eine Änderung seiner Firma, Geschäftsbezeichnung, Rechtsform, Anschrift oder Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall einer Veräußerung des Unternehmens des VU, die Verpachtung seiner Betriebsstätte oder eines Inhaberwechsels beim VU. Das VU ist verpflichtet, RSZ jeden Schaden, der RSZ aus der schuldhaften Verletzung der vorgenannten Anzeigepflicht entsteht, zu ersetzen.
- 4.7. Das VU ist verpflichtet, die Belege über vorgenommenen Datentransfer für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten aufzubewahren. RSZ haftet nicht für Datenverluste, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Aufbewahrungspflicht nicht rekonstruierbar sind.
- 4.8. Das VU ist verpflichtet, zum Vertragsende die überlassenen Gerätschaften des Terminalsystems sorgfältig zu demontieren, zu verpacken und unter Übernahme der Versandkosten an RSZ innerhalb von 14 Tagen zurück zu senden.

4.9. Das VU ist verpflichtet, den technischen Dienst (Telefonhotline) bei der Fehlerdiagnose bzw. der Fehlerbehebung zu unterstützen, das heißt, den Anweisungen des technischen Personals Folge zu leisten.

5. Mängelgewährliste

- 5.1. Das VU hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, RSZ unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt das VU diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB.
- 5.2. Soweit ein von RSZ zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist RSZ nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist RSZ verpflichtet, alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 5.3. Ist RSZ zur Nachbesserung/Nachlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die RSZ zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Nachlieferung fehl, so ist das VU nach seiner Wahl berechtigt, bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 5.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des VU, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. RSZ haftet deshalb nicht für die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst.

6. Zahlung

- 6.1. Die vom VU zu zahlende Terminal-Gebühr bei Mietverträgen ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, mithin jeweils zum 1. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den 1. Tag eines Kalendermonats, ist die Terminalgebühr anteilig für den Zeitraum bis zum ersten Tag des nächstfolgenden Kalendermonats zu zahlen und am Tag des Vertragsbeginns zur Zahlung fällig. Bei Leasingverträgen gelten die allgemeinen Leasingbedingungen der jeweiligen Leasinggesellschaft.
- 6.2. Vertragsbeginn ist – sofern im Terminal-Vertrag nicht anders bestimmt ist – der Tag der Bereitstellung der vertragsgenständlichen Geräte. Die Bereitstellung liegt vor, wenn jene Gerätschaften in den Räumen des VU aufgestellt und angeschlossen sind. Dem VU ist bekannt, dass zur Nutzung der von RSZ bereitgestellten Geräte durch einen eigenständigen Service-Provider entsprechende Software und Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Terminalgebühr ist auch dann fällig, wenn dem VU Software und Dienstleistung nicht zur Verfügung stehen, es sei denn, RSZ hat dies zu vertreten. Sollten der Terminalbetrieblnahme in den Räumen des VU Hindernisse entgegenstehen, die RSZ nicht zu vertreten hat, wie z.B. eine Störung oder ein Ausfall der Telefonanlage, so ist die Terminalgebühr trotzdem ab dem Tag der ersten Auslieferung fällig. Für die Auslieferung der Gerätschaften auf dem Postwege gilt der dritte Arbeitstag nach Terminalversand als Vertragsbeginn, unabhängig vom Tag der tatsächlichen technischen Inbetriebnahme durch das VU.
- 6.3. Das VU verpflichtet sich, die Terminal-Gebühr durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu entrichten. Zu diesem Zweck ermächtigt es RSZ, den bei Vertragsabschluss von ihm unterzeichneten Abbuchungsauftrag für Lastschriften direkt an das als Zahlstelle fungierende Kreditinstitut weiterzuleiten und ermächtigt RSZ ferner, die Terminal-Gebühr zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweiligen Fälligkeitstermin (4.1) von seinem Konto abzubuchen.
- 6.4. Das VU ist verpflichtet, für den Fall, dass es dennoch zu Rücklastschriften kommt, an RSZ die Bankseitig belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von €15,- pro Rücklastschrift zu erstatten.
- 6.5. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung seiner Bankverbindung RSZ mindestens 10 Tage vor der nächsten Fälligkeit der Terminal-Gebühren schriftlich mitzuteilen.
- 6.6. Aufrechnungen seitens des VU mit von RSZ bestrittenen, nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Rückbehaltungsrechtes wegen solcher Ansprüche. Des Weiteren ist das VU nicht berechtigt, seine ihm gegenüber RSZ zustehenden Forderungen und Rechte mit Ausnahme des Anwendungsbereiches von § 354 a HGB an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
- 6.7. RSZ zahlt dem VU eine ggf. gezahlte Kaution innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende zurück. Ein Anspruch des VU auf Verzinsung der Kaution besteht nicht.
- 6.8. Eigentumsvorbehalt: Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum von RSZ bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die RSZ im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

7. Gebührenrechnung

- 7.1. Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem VU nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet.
- 7.2. RSZ berechnet seine einmaligen und monatlichen Gebühren aus dem jeweils vereinbarten Terminal- und Servicevertrag.
- 7.3. Für die Durchführung des Abrechnungsservice, die Bereitstellung von Software zur Nutzung und die Bereitstellung von Datenübermittlungsanschlüssen, Rechnernetzen und Datenleitungen berechnet RSZ nach Inanspruchnahme durch das VU monatliche Grundgebühren zzgl. mengenabhängiger Transaktionsgebühren, welche im Terminal- und Servicevertrag näher bezeichnet und definiert sind.
- 7.4. Gegen gesonderte Entgelte erbringt RSZ zusätzliche Leistungen (Software-Anpassungen in Terminalsystemen, Schulung von Kassenspersonal, Störungs-Identifikation und/oder -Beseitigung an den Leistungen der Kommunikationsanbieter, sonstige Leistungen wie zum Beispiel die Erstellung von Statistiken), die in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem VU und RSZ zu spezifizieren sind.
- 7.5. Die Abrechnungen von Leistungen von Kreditkartenorganisationen und deren Autorisierungsstellen sind nicht Sache von RSZ und werden direkt von jenen Organisationen als Vertragspartner des VU vorgenommen.
- 7.6. Die von RSZ erbrachten Leistungen werden monatlich abrechnet. Das Entgelt für die von RSZ erbrachten Leistungen ist mit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen von RSZ sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum schriftlich vorzunehmen.
- 7.7. Das VU verpflichtet sich, das monatliche Entgelt für die Leistungen der RSZ durch Teilnahme am Lastschritteinzugsverfahren zu entrichten. Eine entsprechende Ermächtigung von RSZ wird das VU bei seinem Antrag auf Abschluss eines Service-Vertrages erteilen.
- 7.8. Sollte es zu Rücklastschriften kommen, ist RSZ berechtigt, die Leistung sofort zu rückweigern und bis zur endgültigen Zahlung aller ausstehenden Beträge inklusiver der entstandenen bankseitigen Rücklastschriftgebühren durch das VU den Netzbetrieb für die zur Verfügung gestellten Gerätschaften zu sperren. Dem VU wird dabei eine Sperrgebühr von € 19,90 berechnet.
- 7.9. Im Falle der Nichtzahlung von Rechnungen durch das VU ist RSZ auch berechtigt, die Umsätze, die das VU mit seinem Zahlungsterminal tätigt, einzubehalten und gegen die eigenen Ansprüche aufzurechnen.

8. Laufzeit und Vertragsdauer

- 8.1. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages entspricht der vereinbarten Laufzeit der Terminalfinanzierung (Leasingvertrag) beträgt aber mindestens 36 Monate.
- 8.1. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sich nicht eine der Vertragsparteien der jeweils anderen – unter Wahrung der Schriftform – spätestens drei Monate vor Vertragsende erklärt, dass sie das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen beabsichtigt.
- 8.2. Während der vereinbarten Vertragsdauer ist der Terminal- und Servicevertrag durch RSZ aus wichtigem Grund schriftlich kündbar. Ein wichtiger zur fristlosen Kündigung durch RSZ berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn RSZ die Fortsetzung des Service-Vertrages aus vom VU zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn das VU sich mit der Zahlung des monatlichen Entgelts an RSZ für zwei aufeinander folgende Monate oder mit einem nicht unerheblichen Teil davon in Verzug befindet oder die entsprechenden von RSZ zu Lasten des VU eingereichten Lastschriften bei der Erstvorlage nicht eingelöst werden, wenn das VU seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des VU die Zwangsvollstreckung betrieben wird, das VU Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, dieses eröffnet oder der Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder Scheck- oder Wechselproteste gegen das VU ergangen sind.
- 8.3. Im Falle des vollständigen oder teilweisen, zufälligen, d.h. weder von RSZ noch vom VU zu vertretenden Untergangs der installierten Gerätschaften kann RSZ entweder neue Gerätschaften liefern, installieren und den Vertrag weiterführen oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- 8.4. Die Vertragsparteien bleiben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Terminal- und Servicevertrag verpflichtet.
- 8.5. Kündigt RSZ den Vertrag nach Ziffer 8.2. der Terminal- und Service-AGB, kann RSZ vom VU Ersatz des Schadens verlangen, der RSZ durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser Schadensersatz errechnet sich in Höhe von 50% der monatlichen Grundgebühr für den Zeitraum zwischen der Kündigung des Terminal-Vertrages und dem frühest möglichen Vertragsende bei ordentlicher Kündigung. Kündigt das VU den Terminal- und Servicevertrag vorzeitig, so ist es zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 80% der Summe der monatlichen Terminal- und Servicegebühr der Restlaufzeit verpflichtet. Unbeschadet bleibt das Recht des VU, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 8.6. Ist im Terminal- und Servicevertrag im Rahmen einer Mietkauf-Vereinbarung eine Anzahlung auf die zur Verfügung gestellten Gerätschaften vereinbart worden, so besteht bei vorzeitiger Auflösung des Terminal- und Servicevertrages, gleich aus welchem Grunde, kein Anspruch des VU auf Erstattung oder Rückzahlung dieser Anzahlung.
- 8.7. Die Bedingungen zur vorzeitigen Auflösung von Leasingverträgen sind nicht Sache von RSZ sondern sind mit der jeweiligen Leasinggesellschaft zu verhandeln.
- 8.8. Die vom VU bei Beendigung des Terminal- und Servicevertrages in jedem Fall zu zahlende Abschaltgebühr beträgt € 19,90.

9. Haftung

- 9.1. Schadensansprüche des VU, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind sowohl gegen RSZ grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Schadensverursachung nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von RSZ beruht. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen von RSZ ist die Haftung auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von RSZ auf den Ersatz typischer, von RSZ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbarer Schäden. *Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind mittelbare Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, von der Haftung ausgeschlossen.*

9.2. RSZ haftet nicht für die Beschränkungen und Störungen im Bereich a) der Fernmeldeanlagen der Telekommunikationsanbieter sowie b) der Autorisierungsstellen der Kreditwirtschaft und der Kreditkartenorganisationen.

8.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche des VU gegen RSZ – mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung – verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt des Schadenverursachenden Ereignisses.

9.4. RSZ haftet insbesondere nicht für Schäden,

- auf ungeeignete, unsachgemäße, oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind
- Valuta-Verluste
- entgangenen Gewinn bei Netzwerkausfällen oder Netzproblemen
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.

10. Besichtigung, Auskunftermächtigung

10.1. RSZ ist berechtigt, die von ihm dem VU überlassenen Gerätschaften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu Prüfungs Zwecken zu besichtigen.

10.2. Das VU erklärt sich damit einverstanden, dass RSZ im Zusammenhang mit der Aufnahme und Abwicklung dieses Terminal- und Servicevertrages Auskünfte über das VU bei Auskunfteien einholt.

11. Vertraulichkeit

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig über die Dauer dieses Terminal-Vertrages hinaus, Einzelheiten aus dem Inhalt dieses Terminal-Vertrages sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sich anlässlich der Vertragsgestaltung und –abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hiebei Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines jeden Vertragspartners, die dem jeweiligen anderen Vertragspartner anlässlich der Durchführung des Terminal-Vertrages bekannt werden.

11.2. Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

12. Sonstiges

12.1. RSZ ist berechtigt, die Bedingungen der Terminal- und Service-AGB zu ändern. Änderungen gelten als vom VU anerkannt, wenn es nach Mitteilung der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich RSZ gegenüber widerspricht. Hierauf wird RSZ bei einer Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

12.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernisse.

12.3. RSZ ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

12.4. Das VU ist nicht berechtigt, seine ihm gegenüber RSZ zustehenden Forderungen und Rechte, mit Ausnahme der Anwendungsbereiche von § 354 a HGB, an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

12.5. Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Terminal-Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Terminal-Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke erkannt hätten.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1. Auf diesen Terminal- und Servicevertrag nebst Terminal- und Service-AGB findet Deutsches Recht Anwendung.

13.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von RSZ sowie Zahlungen des VU ist Düsseldorf.

13.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Terminal-Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf oder nach Wahl von RSZ der allgemeine Gerichtsstand des VU. Dies gilt nur, sofern das VU Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Händlerbedingungen

Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft

1. Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic-cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassens/electronic-cash-Terminals.

2. An den electronic-cash-Terminals des Unternehmens sind die von Kreditinstituten (Kartenausgebende Institute) emittierten Debitkarten, die mit einem electronic-cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 des technischen Anhangs versehen sind, zu Barzahlungspreisen und –Bedingungen zu akzeptieren. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt.

3. Die Teilnahme des Unternehmens am electronic-cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist es, die electronic-cash-Terminals mit dem Autorisierungssysteme der Kreditwirtschaft, in dem die electronic-cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic-cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic-cash-Terminal-Netz bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic-cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder Anlass bezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dazu schließt das Unternehmen eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Kreditinstitut (Terminalbank) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Das Karten ausgebende Institut gibt mit der Nachricht über die positive Autorisierung die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic-cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic-cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung hierfür ist, dass das electronic-cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen und nach dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde, die in Nr. 6 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass der electronic-cash-Umsatz einem Inkassoinstitut im Inland innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Durch eine Stornierung des electronic-cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des Karten ausgebenden Instituts. Das angeschlossene Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft wird dem Unternehmen für Umsätze bis € 25,45 jeweils ein Entgelt in Höhe von € 0,08 pro Umsatz, für electronic-cash-Umsätze über € 25,56 jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,3% des electronic-cash-Umsatzes berechnet. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt wird für das Unternehmen vom Netzbetreiber ermittelt und über diesen an die Karten ausgebenden Institute abgeführt.

7. Das Unternehmen wird die electronic-cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (Nr.2) ausschließlich nach der im beigefügten technischen Anhang formulierten Betriebsanleitung betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um ein Auspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sollten insbesondere bei der Aufstellung von Terminals die aufgeführten Sicherheitsanforderungen beachtet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic-cash-Systems beeinträchtigen könnte.

8. Zur Bezahlung an electronic-cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

9. Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic-cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Der Einzug der electronic-cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic-cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt, die Einrichtung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt, oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

11. Das Unternehmen wird die Journale von electronic-cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für 1 Jahr aufbewahren und auf Verlangen dem Inkassoinstitut, über das der electronic-cash-Umsatz eingezogen wurde, in Original zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr.2, Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Das Unternehmen hat auf das electronic-cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Logo gemäß Kap. 2.5 des technischen Anhangs deutlich hinzuweisen.

13. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen, wenn sie es nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigungen, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis, bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an sein Konto führendes Kreditinstitut absenden.



ZAHLUNGSSYSTEME

Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An den Terminals des electronic-cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft können von Deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic-cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2. Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen
- die Gestaltung der so genannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabestatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3. Ablauf von electronic-cash-Transaktionen

Ein electronic-cash-Terminal umfasst folgende Komponenten, die in einem oder verschiedenen Geräten angeordnet sein können:

- Kunden Bedieneinheit zur Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)
- Kartenleser zum Übernehmen der Kartendaten (Magnetstreifen-Chip)
- Händlerbedieneinheit für Bedienungshandlungen des Kassenspersonals
- Drucker zum Ausgeben der Kundenbelege

Bei bedienten Terminals werden Zahlungen unter Mitwirkung des Kassenspersonals abgewickelt, bei unbedienten (Waren- und Tankautomaten) ausschließlich durch den Kunden. Das Terminal muss die Funktionen

- Autorisierung (Genehmigung) und
- Automatische Stornierung (Annullierung ohne Mitwirkung des Händlers oder des Kunden) von bargeldlosen Zahlungen unterstützen können.

Die Funktion der manuellen Stornierung (Rückgängigmachung unter Mitwirkung des Händlers und/oder des Kunden) ist optional und hängt von der Unterstützung durch den Netzbetreiber ab.

Der Zahlungsvorgang läuft in folgenden Schritten ab:

1. Karte einstecken/durchziehen
 2. Leistung wählen (nur bei bedienten Terminals)
 3. Betrag bestätigen
 4. Geheimzahl eingeben
 5. Geheimzahl bestätigen
 6. Anzeige des Ergebnisses
 7. Karte entnehmen (Chipkartenleser)
- Alternativ können Schritt 5 und Schritt 6 gleichzeitig und nach Schritt 4 ausgeführt werden (kombinierte Bestätigung), wenn der Betrag, die Eingabemaske für die Geheimzahl und die Aufforderung zur Bestätigung zusammen angezeigt werden. Alle im Terminal ablaufenden Vorgänge müssen im Händlerjournal protokolliert werden, das auch elektronisch im Hintergrund geführt werden kann. Nach jedem Bedienschnitt muss der Kunde einen Vorgang abbrechen oder korrigieren können. Die letzte Bestätigung muss durch ihn erfolgen.

2.4. Beschreibung der Kundenschnittstelle

Die Kundenschnittstelle des Terminals umfasst

- die Anzeige-Einrichtung (Display an der Kundeneinheit und
- die Belegausgabe

Das Display informiert den Kunden unmittelbar über den Abschluss eines Vorgangs.

Folgende Texte sind vorgesehen: Zahlung erfolgt – Betrag storniert – Zahlung nicht möglich – Storno nicht möglich – Geheimzahl falsch – Geheimzahl zu oft falsch – Karte nicht zugelassen – Karte ungültig – Karte verfallen – Systemfehler

Der dem Kunden bei erfolgreich abgeschlossenen Vorgängen – Autorisierung und manuelle Stornierungen – ausgehändigte Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a. online Transaktion:

„Kartenzahlung“	- fester Text
Händlerbezeichnung, Ort	
Name des Zahlungssystems	- Empfehlung „electronic-cash“
Nummer des Terminals	
Datum/Uhrzeit	
Ec-Nummer	- zusätzliche Identifikation des Vorgangs
Bankleitzahl	
Kontonummer	- bei Terminals vom Typ Tankautomat
#.....# (letzte vier Stellen der Kontonummer)	
Maximalbetrag	- nur bei unbedienten Terminals des Typs „Tankautomat“
„Tankautomat“	
Betrag – Zahlungsbetrag oder Storno	- stornierter Betrag
AID-Parameter	- Wert aus der Autorisierungs-Antwort
Autorisierungsmerkmal	- Zeichen für erfolgte Genehmigung
„Zahlung erfolgt“	- Text bei genehmigten Zahlungen
„Betrag storniert“	- Text bei erfolgreichen Stornierungen

2.5. electronic-cash-Piktogramme

Mindestens eines der beiden abgebildeten Piktogramme ist als Akzeptanzzeichen im Kassensbereich zu verwenden.



b. offline-Transaktionen des Chips (zusätzliche Angaben)

Kartenummer	
Kartenfolgenummer	
Verfalldatum	
Storno-ID	- Identifikation Storno
	Storno im Chip

Die aufgeführten Angaben sind im Falle von Kundenreklamationen von Bedeutung. Bei nicht erfolgreichen Vorgängen können Belege erzeugt werden, die keine Genehmigungsinformationen enthalten dürfen.

(AIDPar//Aut.-Merkmal bzw. Param./Trans.-Zertifikat). Statt „Zahlung erfolgt“ bzw. „Betrag storniert“ ist ein Fehlertext zu drucken.